Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Lienhard / Eggli**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1893)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-416494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1893.

Direktor: Herr Regierungsrat **Lienhard.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Eggli.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate des Grossen Rates.

Die im Beginn des Berichtsjahres hängigen Postulate wurden teils erledigt, teils durch eingehendes Studium der in Betracht fallenden Fragen, Sammlung des erforderlichen Materials, Ausarbeitung von Berichten und Entwürfen soweit vorbereitet, dass deren Erledigung in nicht zu ferner Zeit erfolgen kann.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Auf den vom Regierungsrate empfohlenen Bericht und Antrag des Unterzeichneten hin beschloss der Grosse Rat, dem aus dem Jahre 1886 datierenden *Postulat betreffend Aufstellung eines Zeugentarifs in Civilsachen* zur Zeit keine weitere Folge zu geben. Diesem Beschluss liegen hauptsächlich folgende Erwägungen zu Grunde:

Ein Minimal- und Maximal-(Limiten-)Tarif würde nur dann eine Würdigung aller in Betracht fallenden Faktoren zulassen, wenn die Limiten entsprechend gross wären. In diesem Falle wäre aber dem Ermessen des Richters ein so grosser Spielraum gegeben, dass an den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen faktisch wenig geändert würde.

Ein Fixtarif hinwiederum würde zu den grössten Ungerechtigkeiten führen, weil unmöglich allen vorkommenden Situationen Rechnung getragen werden könnte.

2. Ein *Postulat der Staatswirtschaftskommission vom 17. Dezember 1889*, lautend:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Verteilung der den Amts- und Gerichtsschreibereien auszurichtenden Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten nicht einer Revision zu unterwerfen sei,

eventuell, ob allenfalls die direkte Bezahlung der Angestellten durch den Staat dem jetzigen System vorzuziehen sei»,

hat eine vorläufige Erledigung insoweit gefunden, als die Besoldungen und Bureaukostenentschädigungen der Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursbeamten in einer der Geschäftslast und den faktischen Auslagen der betreffenden Funktionäre angemesseneren Weise verteilt wurden.

Was die direkte Besoldung der Angestellten durch den Staat anbetrifft, deren Einführung nunmehr durch § 13 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz einem grossrätlichen Dekret vorbehalten worden ist, so wurden mit allem Eifer die erforderlichen Erhebungen betrieben und namentlich der Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien dazu verwendet, um über die Geschäftslast der einzelnen Beamten, ihre Nebenbeschäftigungen, sowie über das gegenwärtig vorhandene Personal und andere in Betracht zu ziehende Momente (voraussichtliche Belastung des Budgets etc.) Aufschluss zu erhalten.

Der Unterzeichnete wird demnächst in der Lage sein, dem Grossen Rate seine bezüglichen Anträge zu unterbreiten.

3. Ein weiteres *Postulat der Staatswirtschaftskommission vom 17. Dezember 1889:*

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob der seit längerer Zeit herrschenden starken Verzögerung in der Ausfertigung der Civilurteile vielleicht durch eine zweckmässigere Organisation der Obergerichtskanzlei gesteuert werden könnte»,

wurde zum Gegenstand eingehender Studien gemacht.

Der Unterzeichnete ist hiebei in Übereinstimmung mit den uns seitens des Obergerichts unterbreiteten Vorschlägen zu der Überzeugung gelangt, dass durch eine bloss administrative Reorganisation wenig an den bestehenden Verhältnissen gebessert werden kann. Eine Beseitigung der vorhandenen Übelstände ist nur von eingreifenderen Massnahmen zu erhoffen und ist daher nur durch eine Revision der auch nach andern Richtungen hin den heutigen praktischen Anforderungen nicht mehr genügenden bernischen Gerichtsorganisation, sowie verschiedener anderer Erlasse erreichbar.

4. In Ausführung eines weiteren *Postulates betreffend den Erlass eines Gesetzes zum Zwecke der Ermöglichung einer rationellen Bauentwicklung in den Gemeinden durch Baureglements* wurde dem Grossen Rate ein vom Unterzeichneten ausgearbeiteter Gesetzesentwurf vorgelegt. (Vide litt. B hienach.)

5. Ein *Anzug der Herren Grossrat Boinay* und *Konsorten betreffend die Revision der Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches über das Erbrecht der Ehegatten* wird gemäss dem Beschlusse des Grossen Rates bei der durchzuführenden Revision des bestehenden Civilrechts in Berücksichtigung gezogen werden.

Neu wurden im Berichtsjahr hängig:

1. Ein *Anzug des Herrn Grossrat Wyss:*

«Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag über eine Revision des Gesetzes über das Strafverfahren zum Zwecke einer rascheren Erledigung der Strafprozesse dem Grossen Rate vorzulegen»;

derselbe wurde vom Grossen Rate nach Ablauf des Berichtsjahres in dem erweiterten Sinne erheblich erklärt, dass die Regierung auch eingeladen wird, Bericht und Antrag über die Revision der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 einzubringen.

2. Ein *Anzug des Herrn Grossrat Jenni:*

«Der Regierungsrat wird eingeladen, mit thunlichster Beförderung die gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekarwesen einer Revision zu unterwerfen, insbesondere die Frage zu prüfen, ob nicht gesetzliche Vorschriften aufzustellen sind:

a. über die Höhe des Zinsfusses,

b. über die Pflicht des Gläubigers zum Nachlass eines verhältnismässigen Anteils am Kapitalzins für den Fall, dass der gewöhnliche Jahresertrag der Unterpfänder, sofern diese in landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, infolge ausserordentlicher und unvorhergesehener Unglücksfälle oder allgemeiner Notstände einen beträchtlichen Abbruch erleidet.»

Dieser Anzug wurde vom Grossen Rate in dem Sinne erheblich erklärt, dass er bei der bereits beschlossenen Revision der Hypothekarordnung in Berücksichtigung gezogen werden soll.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

1. In der ausserordentlichen Februarsession des Grossen Rates wurde der Entwurf zu dem *Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung* in zweiter Beratung festgestellt und in der Generalabstimmung mit grosser Mehrheit angenommen. Derselbe wurde am 23. April der Volksabstimmung unterstellt und bei ausserordentlich schwacher Beteiligung mit 20,132 gegen 18,120 Stimmen (Zahl der Stimmberechtigten: 111,118) verworfen.

Da der Regierungsrat in den Resultaten der Abstimmung keine genügende Wegleitung fand, um einen andern Entwurf aufzustellen, und das ablehnende Abstimmungsresultat hauptsächlich der ungenügenden und einseitigen Beteiligung an der Stimmabgabe glaubte zuschreiben zu müssen, so wurde in der Dezembersession der erste Entwurf dem Grossen Rate unverändert unterbreitet. Derselbe wurde sodann in der ersten Beratung mit einigen, von der neu eingesetzten Vorberatungskommission vorgeschlagenen Abänderungen, resp. Zusätzen, angenommen. Über das weitere Schicksal des Entwurfes werden wir im nächsten Jahresbericht Mitteilung machen.

2. Die Beratung des vom Unterzeichneten im Berichtsjahre vorgelegten Entwurfes zu einem *Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden* fällt erst in das laufende Jahr. Der nächste Jahresbericht wird sich über die Erledigung dieses Traktandums eingehender äussern.

3. Die Beratung der Entwürfe zu nachfolgenden Dekreten:

a. Dekret betreffend einige Änderungen in der Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern;

b. Dekret betreffend die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben,

wurde vom Grossen Rate, der durch andere wichtige Traktanden stark in Anspruch genommen war, ebenfalls auf das folgende Jahr verschoben.

Im übrigen sind die in Aussicht genommenen gesetzgeberischen Arbeiten (Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes, des Civilgesetzbuches, speciell des Personenrechts, der Vorschriften über das Notariat und den Notariatstarif, der Hypothekarordnung) stets im Auge behalten und soweit gefördert worden, dass die Ausarbeitung und Vorlage bezüglicher Entwürfe successive wird stattfinden können, sobald die bereits dem Grossen Rate vorliegenden Gesetzes- und Dekretsentwürfe der Justizdirektion erledigt sein werden.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Im Berichtsjahre fanden folgende Neuwahlen statt:

a. des Bezirksprokurators des III. Bezirkes;

b. der Gerichtsschreiber von Büren, Münster und Schwarzenburg;

c. des Sekretärs und Archivars des Regierungsstatthalteramts Bern.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

a. der Bezirksprokurator des I. Bezirks;

b. die Gerichtsschreiber von Freibergen, Laufen und Nieder-Simmenthal;

c. der Amtsschreiber von Nidau.

Aufsicht über öffentliche Beamte. Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Das im Vorjahre ins Leben getretene Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien leistet für die Beaufsichtigung der öffentlichen Beamten vorzügliche Dienste.

Einer eingehenden Untersuchung wurden im Berichtsjahre unterzogen die Amts- und Gerichtsschreibereien von Thun, Schwarzenburg, Seftigen, Laufen, Delsberg, Pruntrut, Freibergen, Courtelary, Münster, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Ober- und Niedersimmenthal und Frutigen; ferner die Amtsschreiberei Burgdorf und die Gerichtsschreiberei Neuenstadt.

Über das Ergebnis der Inspektionen wurden dem Unterzeichneten jeweilen besondere Berichte abgegeben.

Schwerere Unregelmässigkeiten wurden auf einer Amtsschreiberei sowie auf einer Gerichtsschreiberei konstatiert.

Gegen die fehlbaren Beamten wurde in gesetzlicher Weise eingeschritten. Der Staat konnte durch rasches Eingreifen vor bedeutendem Schaden bewahrt werden.

Aus den Berichten des Inspektors geht hervor, dass die Bureaulokale im allgemeinen billigen Anforderungen entsprechen. Die Einrichtung ist an einzelnen Orten etwas dürftig. Auf Ordnung wird überall gehalten. Dagegen lässt der Zustand der Archive vielerorts zu wünschen übrig. Der Grund hievon liegt zum Teil weniger in einer Nachlässigkeit der betreffenden Funktionäre als in der Mangelhaftigkeit und räumlichen Beschränktheit der Archivlokale.

Was die einzelnen amtlichen Verrichtungen anbelangt, so kommen vielfach Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften oder eine verschiedene Handhabung derselben vor. Namentlich werden die für die Vornahme gewisser Amtshandlungen vorgesehenen Fristen in der Regel nicht beobachtet und ist der Gebührenbezug kein gleichmässiger.

Der Inspektor ist derartigen Unregelmässigkeiten jeweilen mit allem Nachdruck entgegengetreten. Bevor wir nach dieser Richtung hin hier Vorwürfe gegen die betreffenden, oft einfach der hergebrachten Praxis folgenden Beamten erheben, glauben wir abwarten zu sollen, ob die erteilten Mahnungen und Ratschläge die vorhandenen Übelstände zu beseitigen vermögen oder nicht. Eine eingehendere Berichterstattung über die Thätigkeit des Inspektors behalten wir uns für das nächste Jahr vor. Einstweilen halten wir die bezüglichen Berichte zur Einsichtnahme durch die Staatswirtschaftskommission bereit.

Drei dem Unterzeichneten eingereichte Beschwerden, von denen zwei gegen Regierungsstatthalter, eine gegen einen Amtsschreiber gerichtet waren, mussten nach genauer Feststellung der wahren Sachlage als unstichhaltig abgewiesen werden; im einten Falle wurde jedoch dem beklagten Beamten bemerkt, dass bei etwas freundlicherem Entgegenkommen und regelmässigerer Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bureaustunden Differenzen mit dem Publikum leicht vermieden werden könnten.

Notariatswesen.

1. Die erste Prüfung bestunden mit Erfolg:
   Im alten Kantonsteil 4, im neuen 2 Studierende;

   Die Schlussprüfung:
   Im alten Kantonsteil 6 Kandidaten, im Jura einer.

2. Neue Amtsnotarpatente wurden 9 ausgestellt; die Umschreibung solcher auf andere Amtsbezirke fand in 3 Fällen statt;
   8 Amtsnotare verzichteten — wohl um der im Dekret vom 18. Mai 1892 vorgesehenen Erneuerung der Kaution enthoben zu sein — auf ihre Patente.

3. 2 Beschwerden gegen Notare wurden auf die aufklärenden Berichte der letztern hin zurückgezogen;
   5 Beschwerden wurden, nachdem die vom Unterzeichneten jeweilen eingeleitete Untersuchung eine Pflichtvernachlässigung nicht ergeben hatte, als unbegründet abgewiesen;
   eine gegen einen Notar angestrengte Disciplinaruntersuchung führte zu einer Massregelung des Betreffenden.

4. Die Herbeiführung der Kautionserneuerung durch sämtliche Amtsnotare infolge des Inkrafttretens des Dekrets vom 18. Mai 1892 und die Prüfung der neuen Kautionsscheine, welche der Justizdirektion oblagen, nahmen viel Zeit und Geduld in Anspruch. Es musste zu deren Erwirkung in einzelnen Fällen bis zum Patententzug geschritten werden.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Aus der grossen Zahl von Antworten auf Einfragen betreffend das Grundbuch- und Fertigungswesen und von Entscheiden über bezügliche Beschwerden sind folgende hervorzuheben:

a. Liegenschaften, welche durch Kauf zum Zwecke der Erweiterung von Bahnanlagen erworben werden, bezüglich deren der betreffenden Bahn-

gesellschaft das Expropriationsrecht erteilt worden ist, gehen in das Eigentum der Erwerber über, ohne dass es der Beobachtung der kantonalen Formvorschriften bedürfte (eine Handänderungsgebühr ist nicht zu entrichten);

b. die im Gesetze vom 24. Dezember 1846 vorgesehene Vormerkung ist nur statthaft bei Störungen, die der regelmässige Geschäftsgang in der gesetzmässigen Behandlung des zu fertigenden Aktes erleidet, nicht aber bei den notwendigerweise und in allen Fällen durch Beobachtung der vorgeschriebenen Diligenzien entstehenden zeitlichen Verzögerungen;

c. die unterpfändliche Sicherheit für eine bereits bestehende Forderung kann nicht durch Errichtung eines Schadlosbriefes vermehrt werden;

d. zur Löschung eines Pfandrechts, welches infolge Überbundes gemäss Satzung 993 und 995 Civilgesetz entstanden ist, bedarf es, wenn das Pfandrecht für die überbundene Forderung bereits früher bestund, nur der Vorlage des quittierten Forderungstitels;

e. die Prüfungspflicht des Amtsschreibers erstreckt sich *gemäss den positiven Gesetzesvorschriften* nur auf die äussere Form des verurkundeten Rechtsgeschäfts. Ein weitergehendes Beanstandungsrecht hat die Praxis aus Opportunitätsrücksichten dem Grundbuchführer eingeräumt, indem derselbe auch in Fällen, in denen die materielle Ungültigkeit des dem eingereichten Akte zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts unzweifelhaft ist, die grundbücherliche Behandlung verweigern kann;

f. wenn sich eine Einzelfirma durch Hinzutritt eines Teilhabers in eine Kollektivfirma verwandelt, so ist für die dadurch notwendig werdende Umschreibung der hypothekarischen Forderungstitel der erstern auf den Namen der letztern eine fixe Gebühr von Fr. 1 zu beziehen;

g. für die grundbücherliche Behandlung einer Pfandobligation, in welcher der Schuldner die Zufertigung der als Pfand eingesetzten Liegenschaften verlangt, ist neben der Pfanderrichtungsgebühr die Handänderungsgebühr zu entrichten;

h. bei grundbücherlicher Behandlung eines acte de résiliation d'une vente ist die Prozentgebühr zu bezahlen, indem es sich um eine eigentliche Rück*übertragung* des Vertragsobjektes und nicht nur um eine Annullierung des frühern Kaufvertrages handelt;

i. wenn ein Grundstück, auf dem ein Nichteigentümer ein Gebäude erstellt hat, an den letztern veräussert wird, so ist die Gebühr nicht nur vom Werte des Grundstücks, sondern auch von demjenigen des Gebäudes zu beziehen;

k. wenn Liegenschaften, die zum Teil im Kanton Bern, zum Teil in einem andern Kantone gelegen sind, aber ein zusammenhängendes Ganzes bilden, veräussert werden, so ist vorbehaltlich besonderer Übereinkünfte zwischen den betreffenden Kantonen die Handänderungsgebühr nur bezüglich des im Kanton Bern gelegenen Teils der Liegenschaften zu beziehen;

l. Brunnen können getrennt von den Liegenschaften, auf denen sie sich befinden, zugefertigt werden, sofern sie nicht zu Pertinenzen der letztern gemacht worden sind;

m. wenn die zum Nachlass gehörenden Liegenschaften dem einten Noterben gegen Einschiessung einer bestimmten Summe in die Teilungsmasse von den übrigen Noterben zum Alleineigentum überlassen werden, so ist die Handänderungsgebühr auch mit Bezug auf denjenigen Teil zu entrichten, den es dem Erwerber kraft Noterbrechts bezieht;

n. wird in einem Zufertigungsbegehren gleichzeitig die Löschung einer Servitut verlangt, so ist neben der Handänderungsgebühr auch eine fixe Gebühr zu entrichten;

o. es liegt nicht in der Aufgabe des Amtsschreibers, die in § 62, Ziffer 4, des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz verlangten Angaben in betreff der Aufhaftungen zu machen. Dieselben bilden einen wesentlichen Bestandteil der Steigerungsgedinge, welche laut Artikel 134 des citierten Bundesgesetzes vom Betreibungsamte aufzustellen sind;

p. zur grundbücherlichen Anmerkung des Gläubigerwechsels infolge Cession von Partialobligationen bedarf es der Vorlage des Haupttitels sowohl als der cedierten Partialobligationen.

Vormundschaftswesen.

Eine Beschwerde wegen angeblich ungebührlicher Behandlung eines Vögtlings wurde als unbegründet abgewiesen.

Auf eine weitere Beschwerde wurde wegen mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers, auf eine andere wegen Versäumung der 30tägigen Beschwerdefrist nicht eingetreten.

Von drei Beschwerden gegen Passationserkenntnisse wurden zwei, weil materiell unbegründet, abgewiesen; die dritte wurde begründet erklärt und die angefochtene Verhandlung aufgehoben.

Eine von einem Regierungsstatthalter verhängte Bevogtung wurde auf eingereichte Beschwerde hin aufgehoben, weil bei keiner der antragstellenden Personen die in Satzung 25 C. G. aufgestellten Requisite vorhanden waren.

Von zwei Revisionsgesuchen wurde das eine zugesprochen, das andere abgewiesen.

Gegen zwei Entscheide des Regierungsrates wurde an den Grossen Rat rekurriert. Derselbe schritt jedoch über die betreffenden Rekurse zur Tagesordnung, in Erwägung, dass der Regierungsrat in Vormundschaftssachen endlich kompetent sei.

Aus den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten heben wir folgende hervor:

a. Das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 findet keine Anwendung auf die vormundschaftlichen Verhältnisse von jurassischen Angehörigen, welche im alten Kanton oder in Biel domiziliert sind und umgekehrt;

b. die Verbeiständung eines während der Ehe oder innerhalb 300 Tagen nach Auflösung derselben geborenen Kindes, dessen ehelicher Stand angefochten wird, ist gesetzliches Erfordernis;

c. verweigert eine Vormundschaftsbehörde die Einwilligung zu einer wesentlichen Kapitalveränderung einer Witwe namens der minderjährigen Kinder der letztern, so kann gegen den bezüglichen Beschluss nur Beschwerde geführt werden, sofern derselbe in formeller Beziehung zu Bemängelungen Anlass giebt. Mit Bezug auf die materielle Frage, ob die Einwilligung zu erteilen sei oder nicht, ist ein formell gültig gefasster Beschluss schlechthin massgebend. Doch trägt die Vormundschaftsbehörde die Verantwortlichkeit;

d. durch die mit der Aufhebung des Konkurses eintretende Rehabilitation wird der Vater wieder der natürliche Vormund seiner Kinder. Wenn derselbe nicht hinlängliche Garantien für eine getreue Verwaltung des Vermögens seiner Kinder bietet, so kann die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Satzung 265 C. G. die sichere und verzinsliche Anlegung der Gelder, sowie die Hinterlegung der bezüglichen Zinsschriften verlangen;

e. Artikel 6 des Emancipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 findet auf die Mutter eines unehelichen Kindes keine Anwendung;

f. die Versicherung des Weibergutes kann zu Lebzeiten der Ehefrau nur von der letztern, nicht aber auch von ihren Kindern verlangt werden;

g. ein Vogt ist zur Anfechtung des ehelichen Standes eines Kindes der Ehefrau des Vögtlings legitimiert;

h. die Bevogtung eines Sträflings während der Dauer der Strafzeit kann auch dann stattfinden, wenn kein Vermögen vorhanden ist;

i. mit Bezug auf ihren Verdienst steht eine Witwe mit Kindern nicht unter Artikel 6 des Emancipationsgesetzes.

Zur Behandlung gelangten ferner:

a. 51 Jahrgebungsgesuche, welche sämtlich, jedoch meist erst nach Rückweisungen und Vervollständigungen, in entsprechendem Sinne erledigt wurden;

b. 33 Begehren um Verschollenheitserklärung, denen ebenfalls nach oft langwierigen Erhebungen und Ergänzungen entsprochen werden konnte;

c. 25 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden; davon wurden zwei abgewiesen: das eine wegen mangelnder Legitimation des Reklamanten, das andere, weil das herausverlangte Vermögen unter ordentlicher Vormundschaft, nicht unter beistandsschaftlicher Verwaltung stand; den übrigen wurde entsprochen.

Abgesehen von diesen und andern Geschäften das Vormundschaftswesen betreffend, wurde die Justizdirektion vielfach um Vermittlung von Vormundschaftsübertragungen, welche das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter notwendig machte, angegangen.

Das nachstehende Verzeichnis über den Stand der Vormundschaftsrechnungen weist namentlich, soweit den Etat der aus frühern Jahren ausstehenden Vogtsrechnungen betreffend, gegenüber dem Vorjahre wieder eine beträchtliche Abnahme auf. In allen Amtsbezirken, mit Ausnahme von fünf oberländischen, sind diese Rückstände nunmehr gänzlich verschwunden. Wir hoffen, dass es unseren von den Regierungsstatthaltern nunmehr überall mit Eifer unterstützten Bemühungen gelingen werde, im Laufe des Jahres die Ablage sämtlicher ausstehender Vogtsrechnungen aus frühern Jahren durchzusetzen und auch bezüglich der im Berichtjahr abzulegenden eine weitere Besserung zu erzielen.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	457	246	215	31	11
Interlaken	680	214	202	12	9
Konolfingen	515	260	260	—	—
Oberhasle	240	76	55	21	15
Saanen	149	77	75	2	3
Ober-Simmenthal . .	212	62	51	11	21
Nieder-Simmenthal .	223	101	100	1	—
Thun	326	215	203	12	—
	2802	1251	1161	90 (98)	59 (108)
II. Mittelland.					
Bern	537	201	200	1	—
Schwarzenburg . . .	362	99	99	—	—
Seftigen	258	85	80	5	—
	1157	385	379	6 (16)	— (—)
III. Emmenthal.					
Aarwangen	744	320	319	1	—
Burgdorf	486	234	234	—	—
Signau	625	244	244	—	—
Trachselwald . . .	482	203	202	1	—
Wangen	544	265	256	9	—
	2881	1266	1255	11 (19)	— (10)
IV. Seeland.					
Aarberg	260	100	100	—	—
Biel	66	33	33	—	—
Büren	165	54	54	—	—
Erlach	120	41	38	3	—
Fraubrunnen . . .	379	211	211	—	—
Laupen	139	86	86	—	—
Nidau	172	108	107	1	—
	1301	633	629	4 (25)	— (3)
V. Jura.					
Courtelary	265	113	112	1	—
Delsberg	322	154	141	13	—
Freibergen	167	86	86	—	—
Laufen	83	41	31	10	—
Münster	341	172	170	2	—
Neuenstadt	70	33	33	—	—
Pruntrut	375	209	160	49	—
	1623	808	733	75 (30)	— (8)
Zusammenzug.					
I. Oberland . . .	2802	1251	1161	90	59
II. Mittelland . . .	1157	385	379	6	—
III. Emmenthal . .	2881	1266	1255	11	—
IV. Seeland	1301	633	629	4	—
V. Jura	1623	808	733	75	—
Summa	9764	4340	4154	186 (1892: 188)	59 (1892: 129)

Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen und Kompetenzstreitigkeiten.

Zum oberinstanzlichen Entscheide gelangten 8 Streitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

In 6 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, in einem Falle teilweise abgeändert. Ein erstinstanzlicher Entscheid wurde kassiert in der Erwägung, dass die Einleitung des im Gesetz vom 20. März 1854 vorgesehenen Verfahrens unstatthaft ist, wenn es sich um bereits in gesetzlicher und verbindlicher Weise (durch die Finanzdirektion gemäss Art. 25 des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865) beurteilte Fragen handelt.

Aus den betreffenden Entscheidungen heben wir nur folgende hervor:

Unter dem Ausdrucke «Abwasser von Gütern» in Art. 4 des Strassenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 ist nicht nur das von den betreffenden Gütern selbst herstammende, sondern alles auf irgend eine Weise auf dieselben gelangende und davon abfliessende Wasser zu verstehen.

Die Administrativbehörden sind berechtigt und sogar verpflichtet, ihre Kompetenz zur Behandlung der bei ihnen hängig gemachten Streitsachen auch von Amtswegen zu prüfen.

4 im Berichtsjahre hängige Kompetenzkonflikte wurden durch übereinstimmende Entscheide des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt.

Einbürgerungen, Bürgerrechtsentlassungen.

Von 5 Gesuchen um Entlassung aus dem Bürgerrecht wurde 4 entsprochen; eines wurde abgewiesen mit der Begründung, ein Vogt sei nicht legitimiert, namens des Vögtlings ein derartiges Gesuch zu stellen. Nach dem Bundesgesetz von 1876 sei zu verlangen, dass der zu Entlassende selbst die Handlungsfähigkeit besitze und das Gesuch stelle. Das Bundesgericht, an welches der Fall weitergezogen wurde, hat unsern Entscheid bestätigt.

Auf eine bezügliche Einfrage wurde geantwortet, eine Abgeschiedene könne ohne Autorisation ihres früheren Ehemannes ihre Staatsangehörigkeit — soweit ihre Person betreffend — verändern, für die minderjährigen Kinder derselben müsse dagegen die Vormundschaftsbehörde ihre Einwilligung erteilen.

Handelsregister.

1) Tabelle über die im Berichtsjahr erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen.

Amtsbezirke.	Register A.																		Register B.	
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.		Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.				
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.		Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.
Aarberg . . .	2	1	—	—	—	—	7	—	1	1	—	—	—	—	6	1	1	—	—	—
Aarwangen . .	8	15	2	3	1	—	2	—	1	2	—	1	7	5	8	—	1	1	—	1
Bern	56	27	—	24	17	11	16	4	11	6	1	6	31	30	9	1	1	2	—	—
Biel	16	26	2	17	7	—	6	—	2	4	1	1	13	5	3	—	2	—	—	—
Büren	3	1	2	1	1	—	4	1	1	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—
Burgdorf . . .	5	11	—	4	3	1	3	—	1	—	—	1	13	3	3	—	1	—	—	2
Courtelary . .	6	7	—	11	4	—	2	—	1	3	—	—	9	2	1	2	1	—	—	—
Delsberg . . .	6	5	—	5	1	1	1	—	3	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen .	3	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—
Freibergen . .	4	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—
Frutigen . . .	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Interlaken . .	7	7	—	2	1	—	—	1	—	1	—	2	5	3	—	—	—	—	—	—
Konolfingen . .	6	14	—	1	1	—	4	—	1	—	—	1	—	1	17	—	—	—	—	2
Laufen	5	2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	2	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	10	—	—	—	—	2
Münster . . .	3	3	1	30	7	2	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—
Neuenstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	2	6	—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Oberhasli . . .	2	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Pruntrut . . .	22	13	—	5	2	5	1	1	1	—	—	—	5	2	—	—	—	1	—	—
Saanen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg .	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5
Seftigen . . .	—	1	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Signau	4	5	—	2	1	—	5	1	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	1
O.-Simmenthal .	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
N.-Simmenthal .	1	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Thun	5	14	1	3	4	—	4	—	2	2	—	—	5	4	—	—	—	2	—	3
Trachselwald .	6	3	—	1	2	1	5	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Wangen . . .	3	7	—	2	—	1	8	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1
Total	182	190	8	120	56	22	76	13	31	21	2	15	103	65	73	7	7	7	—	18

Aus den Specialberichten des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien über die Führung des Handelsregisters ist ersichtlich, dass es um diesen Geschäftszweig mancherorts nicht gut bestellt ist und dass vielfach Abweichungen von den einschlagenden Vorschriften vorkommen. Der Umstand, dass in vielen Bezirken die Eintragungen nur gering an Zahl sind und die Registerführer daher nicht Gelegenheit haben, die detaillierten Vorschriften öfters praktisch zur Anwendung zu bringen, mag zum Teil eine Ursache dieser Erscheinung sein.

Das Handbuch von Dr. L. Siegmund würde unter diesen Umständen den Registerführern doppelt gute Dienste leisten. Leider trifft man dasselbe nur ausnahmsweise an. Im Interesse der Registerführung wäre zu wünschen, dass dasselbe den Beamten vom Staate geliefert würde.

Aus den Erwägungen, welche den in Handelsregisterstreitigkeiten getroffenen Entscheiden zu Grunde gelegt wurden, sowie aus den auf ergangene Anfragen erteilten Antworten, mögen hier folgende hervorgehoben werden:

Einer simultanen d. h. durch einen einheitlichen Errichtungsakt ins Leben gerufenen Aktiengesellschaft, deren eines Mitglied gleichzeitig Apportant ist und deren übrige Mitglieder von letzterm ihre Aktien titulo lucrativo erworben haben, darf die Eintragung nicht verweigert werden, sofern die Statuten sämtliche in Art. 616 O. R. aufgestellten Requisite erfüllen.

Der Umstand allein, dass ein gewerbliches Etablissement dem Fabrikgesetze unterstellt ist, vermag an und für sich eine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister noch nicht zu begründen. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob es sich um eine «kaufmännische Art» des Geschäftsbetriebes handelt oder nicht.

Die Besorgung von Betreibungen und Vermittlung von Geldgeschäften qualificieren sich nur insofern als eintragspflichtige Handelsgewerbe, als die in der Verordnung vom 6. Mai 1890 aufgestellten Requisite: «gewerbsmässiger Betrieb und Haltung eines ständigen Bureaus», vorhanden sind.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf cirka Fr. 265,000 (vgl. die jeweilen im Amtsblatt erscheinende Zusammenstellung).

Verschiedene Geschäfte.

Einem Gesuche der Aufsichtskommission des schweiz. Nationalmuseums in Bern um Abänderung des bisherigen Titels dieses Instituts in «Bernisches historisches Museum» wurde vom Grossen Rate entsprochen.

Die schon im Vorjahre an die Hand genommene Erstellung eines Alpseibuches für die im Amtsbezirk Saanen gelegenen Walliser-Windspillen-, Burg-, Längmatt- und Weissenfluh-Alpweiden wurde im Berichtsjahre zu Ende geführt.

Die Prüfung und Beantwortung der von seiten der Betreibungs- und Konkursämter in grosser Zahl einlangenden Einfragen und Gesuche verschiedener Art nehmen noch immer viel Zeit in Anspruch. Die Lieferung der zu verwendenden Formulare an die einzelnen Betreibungs- und Konkursämter, welche bisher der Justizdirektion oblag, hat nun das eidgenössische Amt für Schuldbetreibung und Konkurs ausschliesslich übernommen, während die Zustellung des Gruppenbuches und der Betreibungskontrollen noch immer direkt von der Justizdirektion besorgt wird.

Auf eine Eingabe der Betreibungsgehülfen betreffend finanzielle Besserstellung wurde nach einlässlichen Erhebungen und ausführlicher Berichterstattung der Justizdirektion gemäss dem vom Regierungsrate und der Staatswirtschaftskommission empfohlenen Antrage des Unterzeichneten vom Grossen Rate nicht eingetreten.

Zur Behandlung gelangten ferner: verschiedene Expropriationsgesuche, zahlreiche Gesuche um Nachlassbereinigungen, Rogatorien, Einfragen betreffend das internationale und interkantonale Privatrecht und dgl. m. Auch ist die Justizdirektion wieder vielfach von den andern Direktionen um die Abgabe von Gutachten über die rechtliche Seite von denselben vorliegenden Geschäften, sowie vom Regierungsrat um ihren Mitrapport über hängige Rechtsfragen angegangen worden.

Das Rechnungswesen der Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen, welche die Justizdirektion viel Zeit und Mühe kosten, haben sich im Berichtsjahre ohne wesentliche Anstände abgewickelt.

Bern, im Mai 1894.

Der Justizdirektor:
Lienhard.